

VERFAHRENSANWEISUNG

INFORMATIONSAUSTAUSCH BIO

Zweck	<p>Beschreibung der Verfahren für den Informationsaustausch zwischen Kontrollstellen, den zuständigen Behörden und den Unternehmer:innen und der zu ergreifenden Maßnahmen gemäß folgender gesetzlicher Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verordnung (EU) 2018/848¹ - Durchführungsverordnung (EU) 2021/279² - EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG) <p>Grundlage der Verfahrensanweisung ist Art. 9 Abs. 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/279.</p>
Inhaltsverzeichnis	<p>1 Allgemeiner Informationsaustausch.....5</p> <p>2 KSt hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest.....6</p> <p>3 U hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest.....8</p> <p>4 LH hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest.....11</p> <p>5 Informationsaustausch zwischen Österreich, den anderen Mitgliedstaaten und der EK11</p> <p>6 Informationsaustausch zwischen Österreich, KSt oder Kontrollbehörden des Herkunftsmitgliedstaates oder eines anerkannten DS und den anderen MS und der EK 14</p> <p>7 Informationsaustausch zwischen AT, anderen MS und der EK in Form von Alerts/Warntmeldungen.....17</p> <p>8 Informationsaustausch bei sonstigen gesetzlichen Verstößen.....19</p> <p>9 Informationsaustausch bei bestimmten Verstößen zwischen AMA und LH19</p> <p>10 Informationspflichten aufgrund bestimmter Erlässe bzw. Verfahrensanweisungen..20</p>
Gültig ab	10.5.2022

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

- Wiederaufnahme des MK_0001 und MK_0004 mit beschränkter Gültigkeit in das Verzeichnis der mitgeltenden Dokumente
- Redaktionelle Änderungen
- Überarbeitung der Liste der Prozesslandkarte
- Überarbeitung der Liste der zu meldenden Verstöße

¹ Verordnung (EU) 2018/848 vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Abl. Nr. L 150 vom 14.06.2018, S. 1, zuletzt geändert durch Abl. Nr. L 336 vom 23.9.2021, S. 3, zuletzt berichtigt durch Abl. Nr. L 318 vom 9.9.2021, S. 5

² Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 vom 22. Februar 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Kontrollen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, Abl. Nr. L 62 vom 23.2.2021, S. 6-23

BETROFFENE STELLEN

GSt, AGES (OFIS), Akkreditierungsstelle, AMA, BM, KSt, LH, U, EK, MS, DS, BAVG

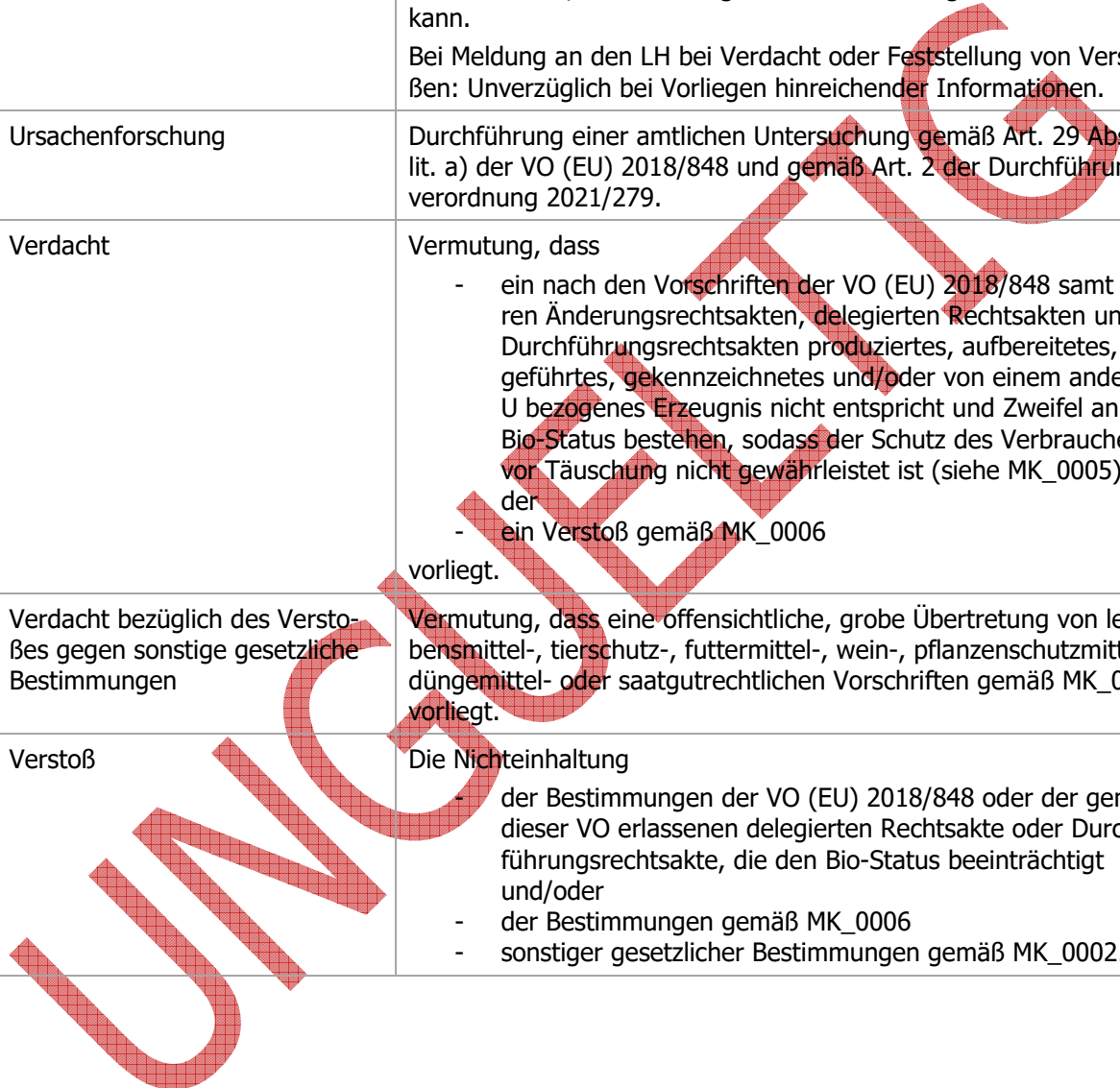
ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

Abkürzungen	
AGES (OFIS)	Mitarbeiter:innen der AGES, die für OFIS-Mitteilungen zuständig sind
AMA	Agrarmarkt Austria gemäß AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992 i.d.g.F.
AT	Österreich
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit gemäß Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG (BGBl I Nr. 63/2002 i.d.g.F.)
BAVG	Bundesamt für Verbrauchergesundheit gemäß § 6c des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes – GESG, BGBl. I Nr. 63/2002 i.d.g.F.
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BKI	Bundeskellereinspektion
BM	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
COI	Kontrollbescheinigung (Certificate of inspection) gemäß Art. 4 und 5 der delegierten Verordnung (EU) 2021/2306
DS	Drittstaat
EK	Europäische Kommission
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015 i.d.g.F.
ggf.	gegebenenfalls
GSt	Geschäftsstelle gemäß § 5 Abs. 10 EU-QuaDG
GZ	Geschäftszahl
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
KSt	Kontrollstelle gemäß Art. 3 Z 56 VO (EU) 2018/848 i. V. m. § 3 Abs. 2 Z 3 EU-QuaDG
LH	Landeshauptmann gemäß § 3 Abs. 1 EU-QuaDG
MK_0002	Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG
MK_0005	Maßnahmenkatalog gemäß Art. 41 Abs. 4 VO (EU) 2018/848
MK_0006	Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße
MS	Mitgliedstaat

OFIS	Organic Farming Information System: IT-Programm für elektronische Übermittlung an die EK
U	Unternehmer:in
VIS	Verbrauchergesundheitsinformationssystem
VO	Verordnung

Begriffe	
Abschlussbericht	Dokumentation nach beendeter Ursachenforschung in allen unter Punkt 1.4. der Richtlinie „Vorgehensweise im Falle des Vorhandenseins von Rückständen – Harmonisierung der Vorgehensweise im Falle des Vorhandenseins von Rückständen unerlaubter Pflanzenschutz-, Desinfektions- und Reinigungsmittel gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. a, e, f und g der VO (EU) 2018/848 in der biologischen Produktion“ (RL_0006) genannten Fällen, welche die Kontrollstelle jedenfalls der zuständigen Behörde laut „Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen“ (L_0003) übermittelt und die Informationen gemäß Art. 2 Abs. 4 lit. a und b der Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 enthält.
Alert/Warmmeldung	Die Warnmeldung anderer betroffener MS und der EK via OFIS in Fällen von mutmaßlichen oder festgestellten Verstößen, die die Integrität der biologischen Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse aus dem meldenden MS (Österreich) beeinträchtigen, was wiederum Auswirkungen für andere benachrichtigte MS haben könnte (gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchs. a) lit. iii) der VO (EU) 2021/279).
Bio	Das sind Erzeugnisse der biologischen Produktion gemäß Art. 3 Z 2 der VO (EU) 2018/848. Diese Abkürzung umfasst (nur) im Sinne dieses Dokuments sowohl biologische Erzeugnisse gemäß Art. 3 Z 2 als auch Erzeugnisse, die während des Zeitraums der Umstellung gemäß Art. 3 Z 6 der VO (EU) 2018/848 hergestellt worden sind.
Kontrolle	Handlung im Rahmen der amtlichen Kontrolle zur Überprüfung und Klärung eines bestehenden Sachverhaltes (z. B. Vorortkontrolle, Probennahme, Bewertung von Dokumentationen bzw. Kennzeichnungsprüfung, Recherchen, Ursachenforschung, amtliche Untersuchung etc.).
Notifizierung	Die Benachrichtigung anderer betroffener MS und der EK via OFIS in Fällen von mutmaßlichen oder festgestellten Verstößen, die die Integrität bzw. den Bio-Status der biologischen Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse aus einem anderen MS oder aus einem Drittland betreffen (gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchs. a) lit. i) und ii) der VO (EU) 2021/279).
OFIS-Mitteilungen	Alle Benachrichtigungen über das Informationssystem für den ökologischen/biologischen Landbau gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/279. Überbegriff für Alerts/Warmmeldungen und Notifizierungen.

Unternehmer:in	Gemäß Art. 3 Z 13 der VO (EU) 2018/848 die natürliche oder juristische Person, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser VO auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist.
Unverzüglich	Risikobasiert zeitnah. Richtwert max. 15 Tage betreffend Informationsaustausch zwischen Österreich, der EK und anderen MS oder anerkannten KSt/Kontrollbehörden oder anerkannten DS ab dem Zeitpunkt der Wahrnehmung eines Verdachts bzw. der Feststellung des Verstoßes, wovon in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Bei Meldung an den LH bei Verdacht oder Feststellung von Verstößen: Unverzüglich bei Vorliegen hinreichender Informationen.
Ursachenforschung	Durchführung einer amtlichen Untersuchung gemäß Art. 29 Abs. 1 lit. a) der VO (EU) 2018/848 und gemäß Art. 2 der Durchführungsverordnung 2021/279.
Verdacht	Vermutung, dass <ul style="list-style-type: none"> - ein nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 samt deren Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten produziertes, aufbereitetes, eingeführtes, gekennzeichnetes und/oder von einem anderen U bezogenes Erzeugnis nicht entspricht und Zweifel an dem Bio-Status bestehen, sodass der Schutz des Verbrauchers vor Täuschung nicht gewährleistet ist (siehe MK_0005) oder - ein Verstoß gemäß MK_0006 vorliegt.
Verdacht bezüglich des Verstoßes gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen	Vermutung, dass eine offensichtliche, grobe Übertretung von lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saatgutrechtlichen Vorschriften gemäß MK_0002 vorliegt.
Verstoß	Die Nichteinhaltung <ul style="list-style-type: none"> - der Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 oder der gemäß dieser VO erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte, die den Bio-Status beeinträchtigt und/oder - der Bestimmungen gemäß MK_0006 - sonstiger gesetzlicher Bestimmungen gemäß MK_0002.



DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS

Nr.	Tätigkeit	verantwortlich
1 Allgemeiner Informationsaustausch		
Start 1 Informationen über Ergebnisse von Kontrollen austauschen		
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben, insbesondere zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit, sind andere KSt sowie der LH über die Ergebnisse der Kontrollen – von sich aus oder auf Verlangen – zu informieren. - Beginn und Ende des Kontrollverhältnisses sind dem LH über das VIS zu melden. - Werden der U und/oder seine Unterauftragnehmer:innen von verschiedenen KSt kontrolliert, so tauschen die KSt die relevanten Informationen über die von ihnen kontrollierten Tätigkeiten aus. - Bei Kontrollstellenwechsel sind der neuen KSt auf deren Anfrage von der bisherigen KSt die relevanten Bestandteile des Kontrollakts (einschließlich der schriftlichen Aufzeichnungen gemäß Artikel 38 Absatz 6 der VO (EU) 2018/848, des Status der Zertifizierung, der Liste der Verstöße und der entsprechenden von der bisherigen Kontrollstelle ergriffenen Maßnahmen) der letzten drei Jahre zu übermitteln. - Andere Übertretungen als Verdachts- oder Verstößfälle in Bezug auf die VO (EU) 2018/848 sind spätestens mit der Jahresmeldung zu übermitteln. 	KSt
1.2	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben, insbesondere zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit, sind betroffene KSt sowie betroffene LH über die Ergebnisse von Kontrollen (biorelevante amtliche Probenahmeergebnisse, Revisionsergebnisse durch Lebensmittelaufsicht) zu informieren. - Zuständige KSt sind über die Anzeigenlegung und den Ausgang von Verfahren (Verwaltungsstrafverfahren, Maßnahmenbescheide etc.) zu informieren. - GSt (eu-qua@ages.at) ist über den Ausgang von Verfahren (Verwaltungsstrafverfahren, Maßnahmenbescheide etc.) zu informieren. 	LH
Start 2 Informationen in Bezug auf die Zulassung melden		
1.3	<ul style="list-style-type: none"> - LH über jede wesentliche Änderung der für die Zulassung maßgeblichen Umstände informieren. - Akkreditierungsstelle ist über den Entzug oder über die Einschränkung der Zulassung gemäß § 4 EU-QuaDG oder die Unbefangenheit beeinträchtigende Umstände oder über die Änderung der Besitzverhältnisse in der KSt zu informieren. 	KSt

- | | | |
|-----|--|----|
| 1.4 | - Akkreditierungsstelle ist über im Zuge der Überwachungstätigkeit gemäß Art. 40 der VO (EU) 2018/848 festgestellte Umstände zu informieren, welche die Akkreditierung der KSt beeinflussen könnten. | LH |
|-----|--|----|

Start Nachforderung von Informationen in Bezug auf Verdachtsfälle und Verstöße

- | | | |
|-----|--|-----|
| 1.5 | - Ggf. weitere Informationen und Dokumentationen, die in Bezug auf die Meldung von Verdachtsfällen oder Verstößen zur Darstellung des Sachverhalts benötigt werden, von der KSt anfordern. | LH |
| 1.6 | - Angeforderte Informationen und Dokumentationen LH zur Verfügung stellen. | KSt |

2 KSt hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest

Start Es liegt ein Verdacht vor bzw. es wurde ein Verstoß festgestellt

- wenn Verdacht vorliegt:
- | | | |
|-----|---|-----|
| 2.1 | - Kontrolle durchführen
- U zwecks Aufklärung zur Stellungnahme auffordern
- Vorläufigen Beschluss über Nichtvermarktung als Bioprodukt für festzusetzenden Zeitraum dem U mitteilen
- LH unverzüglich gemäß „Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen“ (L_0003) informieren
- Ggf. bei möglichen Auswirkungen auf Erzeugnisse weiterer U, die der Kontrolle anderer KSt unterliegen, unverzüglich betroffene KSt informieren | KSt |
| 2.2 | - KSt bei der Aufklärung unterstützen (Auskunftspflicht)
- Angeordnete Maßnahmen der KSt durchführen
- Betroffene Ware vorläufig und nachweislich aussondern und/oder Bio-Bezug entfernen
- Ggf. in Absprache mit KSt betroffene U informieren | U |
- wenn sich der Verdacht nicht bestätigt:
- | | | |
|-----|---|-----|
| 2.3 | - Vorläufige Vermarktungssperre widerrufen ³ und U informieren
- Ggf. weitere betroffene KSt informieren
- LH unverzüglich gemäß „Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen“, ggf. einschließlich Abschlussbericht, informieren | KSt |
|-----|---|-----|

³ wenn OFIS-Mitteilung zur Ursachenforschung eingeleitet worden ist: nur nach Benachrichtigung auf KSt-Ebene nach Abschluss der Ursachenforschung möglich

2.4	- Ggf. betroffene U über Aufhebung der vorläufigen Vermarktungssperre informieren	U
<u>wenn</u> sich der Verdacht bestätigt bzw. wenn ein Verstoß vorliegt:		
<ul style="list-style-type: none"> - Vorläufigen Beschluss über Nichtvermarktung gegenüber U bestätigen - LH unverzüglich gemäß „Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen“, ggf. einschließlich Abschlussbericht, informieren - U auffordern, Abnehmer (nicht Endverbraucher) der betroffenen Ware nachweislich zu informieren (Bio-Bezug entfernen) 		
2.5	<ul style="list-style-type: none"> - Ggf. weitere betroffene KSt informieren (Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Pkt. 3.5: Betroffene KSt über die Inanspruchnahme der vereinfachten Meldung informieren) - wenn anderer MS oder DS betroffen ist: OFIS-Mitteilungen machen (→ OFIS-Notifizierung an andere(n) MS, <u>weiter mit Pkt. 5.1</u> bzw. → OFIS-Notifizierung an DS, <u>weiter mit Pkt. 6.12</u>, → <u>wenn</u> zutreffend: zusätzlich OFIS-Alert/Warnmeldung, <u>weiter mit Pkt. 7.4</u> <u>oder ggf. 7.8</u>) 	KSt
- Abnehmer (nicht Endverbraucher) über Verstoß informieren (→ Start für informierten U mit Pkt. 3.1)		
2.6	<ul style="list-style-type: none"> - Bio-Bezug von betroffener Ware nachweislich entfernen - KSt über die Umsetzung der von der KSt in diesem Zusammenhang angeordneten Maßnahmen informieren 	U
- Folgende Behörden verständigen:		
2.7	<ul style="list-style-type: none"> o Ggf. LH andere(s) Bundesland/-länder (Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Pkt. 3.5: Informationen an LH andere(s) Bundesland/-länder weiterleiten) o Ggf. sonstige Behörde(n) (BAES, BKI, BAVG, Akkreditierungsstelle etc.) o GSt o BM (wenn U Sitz im Ausland) o AMA (bei bestimmten Verstößen) o Ggf. AGES (OFIS) 	LH
<u>wenn</u> der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann		
- Sachverhalt prüfen und mit LH und/oder ggf. mit BM/GSt Rücksprache halten		
2.8	<ul style="list-style-type: none"> - LH unverzüglich gemäß „Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen“, ggf. einschließlich Abschlussbericht, informieren - ggf. wenn anderer MS oder DS betroffen ist: OFIS-Mitteilungen machen (→ OFIS-Notifizierung an andere(n) MS, <u>weiter mit Pkt. 5.1</u> bzw. → OFIS-Notifizierung an DS, <u>weiter mit Pkt. 6.12</u>, 	KSt

→ wenn zutreffend: zusätzlich OFIS-Alert/Warntmeldung, weiter mit Pkt. 7.4 oder ggf. 7.8)

2.9 - Sachverhalt prüfen und mit KSt und/oder ggf. unter Einbeziehung BM/GSt, Sachverständigen oder anderen betroffenen Behörden Rücksprache halten LH

(→ wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, weiter mit Pkt. 2.3,
2.10 → wenn sich der Verdacht bestätigt, weiter mit Pkt. 2.5, KSt
→ wenn der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann, weiter mit Pkt. 2.8)

3 U hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest

Start
1

Es liegt ein Verdacht vor bzw. es wurde ein Verstoß festgestellt und U ist keine Einzelhandelszentrale mit Zustimmung zur vereinfachten Meldung dieser Sachverhalte an die KSt (siehe Start 2)

wenn ein Verdacht vorliegt:

- Betroffene Ware vorläufig und nachweislich aussondern, dem Verdacht nachgehen und Begleitpapiere und Zertifikat des Lieferanten überprüfen
- wenn Verdacht begründet ist oder nicht selbst ausgeräumt werden kann: KSt informieren und falls zutreffend und soweit bzw. sobald verfügbar Folgendes vorlegen:

3.1

- o Angaben und Unterlagen zum Lieferanten (Lieferschein, Rechnung, Zertifikat des Lieferanten, Kontrollbescheinigung für biologische Erzeugnisse)
- o Angaben zur Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses mit der Kennzeichnung der Partie/des Loses, der Lagermenge und der verkauften Menge des Erzeugnisses
- o Laborergebnisse — falls relevant und verfügbar Ergebnisse eines akkreditierten Labors
- o das Probennahmeprotokoll mit detaillierten Angaben zum Zeitpunkt und Ort sowie zu dem für die Probenahme genutzten Verfahren
- o alle Informationen über etwaige frühere Verdachtsfälle in Bezug auf das betreffende nicht zugelassene Erzeugnis oder den betreffenden nicht zugelassenen Stoff
- o alle anderen für die Klärung des Falls relevanten Unterlagen

U lt. Start 1

wenn ein Verstoß festgestellt wurde:

- Betroffene Ware nachweislich aussondern und/oder Bio-Bezug entfernen
- KSt informieren und falls zutreffend und soweit bzw. sobald verfügbar Folgendes vorlegen:
 - o Angaben und Unterlagen zum Lieferanten (Lieferschein, Rechnung, Zertifikat des Lieferanten, Kontrollbescheinigung für biologische Erzeugnisse)

- Angaben zur Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses mit der Kennzeichnung der Partie/des Loses, der Lagermenge und der verkauften Menge des Erzeugnisses
 - Laborergebnisse — falls relevant und verfügbar Ergebnisse eines akkreditierten Labors
 - das Probenahmeprotokoll mit detaillierten Angaben zum Zeitpunkt und Ort sowie zu dem für die Probenahme genutzten Verfahren
 - alle Informationen über etwaige frühere Verdachtsfälle in Bezug auf das betreffende nicht zugelassene Erzeugnis oder den betreffenden nicht zugelassenen Stoff
 - alle anderen für die Klärung des Falls relevanten Unterlagen (Bei Erfüllung der Voraussetzungen und Inanspruchnahme der vereinfachten Meldung gemäß Pkt. 3.5 bereits dort abgedeckt)
- KSt bei der Aufklärung unterstützen (Auskunftspflicht)
 - Angeordnete Maßnahmen der KSt durchführen
 - Abnehmer (nicht Endverbraucher) über Verstoß informieren (→ Start für informierten U mit Pkt. 3.1)
 - Weiter mit Pkt. 2.5

wenn das Kontrollergebnis ergibt, dass der Verdacht unbegründet ist:

- U nachweislich informieren

3.2

wenn der Verdacht begründet ist

- (→ bei Verdacht weiter mit Pkt. 2.1 bzw.
- wenn sich der Verdacht bestätigt weiter mit Pkt. 2.5 bzw.
- wenn der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann weiter mit Pkt. 2.8)

KSt

**Start
2**

Es liegt ein Verdacht vor bzw. es wurde ein Verstoß festgestellt und U ist eine Einzelhandelszentrale mit Zustimmung zur vereinfachten Meldung dieser Sachverhalte an die KSt

Anmerkung: Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der vereinfachten Meldung gemäß Pkt. 3.5:

Die betroffenen selbständigen Einzelhändler erfüllen folgende Voraussetzungen:

- betroffene Ware(n) werden über eine dem österreichischen Bio-Kontrollsystem unterliegende Einzelhandelszentrale verteilt
- sie sind in das QM-System dieser Einzelhandelszentrale eingebunden

wenn ein Verdacht besteht:

3.3

- Betroffene Ware vorläufig und nachweislich aussondern, dem Verdacht nachgehen und Begleitpapiere und Zertifikat des Lieferanten überprüfen
- wenn Verdacht begründet ist oder nicht selbst ausgeräumt werden kann: KSt informieren

U lt. Start 2

wenn ein Verstoß festgestellt wurde:

- Betroffene Ware nachweislich aussondern und/oder Bio-Bezug entfernen
- KSt informieren und falls zutreffend und soweit bzw. sobald verfügbar Folgendes vorlegen:
 - o Angaben und Unterlagen zum Lieferanten (Lieferschein, Rechnung, Zertifikat des Lieferanten, Kontrollbescheinigung für biologische Erzeugnisse)
 - o Angaben zur Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses mit der Kennzeichnung der Partie/des Loses, der Lagermenge und der verkauften Menge des Erzeugnisses
 - o Laborergebnisse — falls relevant und verfügbar Ergebnisse eines akkreditierten Labors
 - o das Probenahmeprotokoll mit detaillierten Angaben zum Zeitpunkt und Ort sowie zu dem für die Probenahme genutzten Verfahren
 - o alle Informationen über etwaige frühere Verdachtsfälle in Bezug auf das betreffende nicht zugelassene Erzeugnis oder den betreffenden nicht zugelassenen Stoff
 - o alle anderen für die Klärung des Falls relevanten Unterlagen
- KSt bei der Aufklärung unterstützen (Auskunftspflicht)
- Angeordnete Maßnahmen der KSt durchführen
- Abnehmer (nicht Endverbraucher) über Verstoß informieren (→ Start für informierten U mit Pkt. 3.1)

wenn das Kontrollergebnis ergibt, dass der Verdacht unbegründet ist:

- U nachweislich informieren

3.4

wenn der Verdacht begründet ist

(→ bei Verdacht weiter mit Pkt. 2.1 bzw.

→ wenn sich der Verdacht bestätigt weiter mit Pkt. 2.5 bzw.

→ wenn der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann weiter mit Pkt. 2.8)

KSt

- angefragte Vorgehensweise mit Einzelhandelszentrale abklären

wenn vereinfachte Meldung angefragt ist:

- Voraussetzung für die Anwendung der vereinfachten Meldung überprüfen (s. oben „Anmerkung“ am Tabellenbeginn von Start 2)

3.5

wenn Voraussetzungen erfüllt sind:

- Information über die Anwendung der vereinfachten Meldung lt. Start 2 an den für die Einzelhandelszentrale zuständigen LH inklusive Informationen zu dieser Sammelmeldung: alle betroffenen, der Zentrale angeschlossenen selbständigen Einzelhändler mit entsprechenden Nachweisen über die Lieferungen (Datum, Menge, u. ä.), Lagerbestände sowie Mengenflüsse der betroffenen Produkte

KSt

3.6

- Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung der beantragten vereinfachten Meldung unverzüglich der KSt sowie ggf. weiteren betroffenen LHs mitteilen

LH

4 LH hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest

Start Es liegt ein Verdacht vor bzw. es wurde ein Verstoß festgestellt

wenn der Verdacht vorliegt oder ein Verstoß festgestellt wird aufgrund von

- Kontrollen
 - Meldung eines anderen LH
 - Gutachten der AGES
 - Gutachten einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Länder oder
 - Parteienbeschwerde
- 4.1**
- Ggf. zuständige KSt informieren (U mit Sitz im Bundesland)
(→ bei Verdacht weiter mit Pkt. 2.1, bzw.
→ wenn sich der Verdacht bestätigt weiter mit Pkt. 2.5 bzw.
→ wenn der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann weiter mit Pkt. 2.8)
oder
 - Ggf. sonstige Behörde(n) gemäß § 5 Abs. 4 oder 10 Abs. 1 EU-QuaDG
(BAES, BKI, BAVG, Akkreditierungsstelle etc.) informieren

5 Informationsaustausch zwischen Österreich, den anderen Mitgliedstaaten und der EK

Start Es wurde ein Verstoß betreffend ein Erzeugnis aus einem anderen MS 1 festgestellt bzw. liegt ein Verdacht vor (Notifizierung)

wenn die Feststellung bzw. der Verdacht von der KSt kommt

- 5.1**
- Unverzüglich den LH über OFIS-Notifizierung mittels Formular „OFIS – Standard Notification“ (Nr. F_0006) gemäß VO (EU) 2021/279 („OFIS template as referred to in Article 9“) einschließlich aller relevanten zusätzlichen Dokumente (z. B. Analysenberichte, Lieferpapiere, ...) informieren

Information der KSt auf Plausibilität und Vollständigkeit überprüfen

- 5.2**
- Formular „OFIS – Standard Notification“ an AGES (OFIS) einschließlich aller relevanten zusätzlichen Dokumente (z. B. Analysenberichte, Lieferpapiere, ...) per E-Mail an: ofis@ages.at (CC: bio@gesundheitsministerium.gv.at, eu-qua@ages.at) übermitteln

wenn die Feststellung bzw. der Verdacht von einem anderen LH oder der AGES oder einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Länder kommt

- Zuständige KSt informieren
- wenn sich der Verdacht bestätigt, weiter mit Pkt. 2.5
wenn der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann, weiter mit Pkt. 2.8

-
- 5.3 - Notifizierung in OFIS erfassen inkl. alle relevanten zusätzlichen Dokumente in OFIS hochladen, bestätigen und weiterleiten an:
- o EK
 - o andere MS
- AGES (OFIS)
-

INFORMATIONSPUNKT:

- *Ursache des Verstoßes ermitteln*
 - *unverzüglich geeignete Maßnahmen treffen*
 - *innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der OFIS-Mitteilung über das Ergebnis der Ermittlung und die getroffenen Maßnahmen via OFIS informieren*
- Herkunfts-MS
- o *AGES (OFIS)*
 - o *EK*
 - o *andere MS*
-

- 5.4 - Antwort des Herkunfts-MS an LH weiterleiten
- AGES (OFIS)
-

- 5.5 wenn die Feststellung bzw. der Verdacht von der KSt kommt (Pkt. 2.1), dann Antwort des Herkunfts-MS an die KSt weiterleiten
- wenn Antwort aussagekräftig und nachvollziehbar, dann AGES (OFIS) informieren („accepted“)
- wenn die Antwort nicht aussagekräftig und nachvollziehbar ist, dann zusätzliche Unterlagen vom Herkunfts-MS über AGES (OFIS) anfordern („refused“)
- LH
-

- 5.6 wenn Antwort aussagekräftig und nachvollziehbar, dann in OFIS akzeptieren („accepted“)
- wenn die Antwort nicht aussagekräftig und nachvollziehbar ist, zusätzliche Unterlagen vom Herkunfts-MS über OFIS anfordern („refused“) (→ weiter ab Informationspunkt, nach Pkt. 5.3)
- Nach Abschluss des Falles LH informieren
- AGES (OFIS)
-

- 5.7 - KSt über den Abschluss informieren
- LH
-

**Start Es wurde ein Verstoß durch einen anderen MS betreffend ein
2 Erzeugnis aus Österreich festgestellt bzw. liegt ein Verdacht vor**

INFORMATIONSPUNKT

- *Verstoß in OFIS melden, wodurch automatisch informiert werden:*
- o *EK*
 - o *andere MS*
 - o *AGES (OFIS)*
- einmeldender
MS*
-

5.8	- Mitteilung inklusive verfügbarer Anhänge und Antwortformular „OFIS – Standard Reply“ (Nr. F_0007) an zuständigen LH übermitteln	AGES (OFIS)
5.9	- Mitteilung, Antwortformular „OFIS – Standard Reply“ und verfügbare Anhänge per E-Mail an betreffende KSt zwecks Kontrolle (CC: ofis@ages.at , bio@gesundheitsministerium.gv.at , eu-qua@ages.at) übermitteln	LH
5.10	<p>→ Bei Verdacht <u>weiter mit Pkt. 2.1</u> bzw.</p> <p>→ <u>wenn</u> sich der Verdacht bestätigt <u>weiter mit Pkt. 2.5</u> bzw.</p> <p>→ <u>wenn</u> der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann <u>weiter mit Pkt. 2.8</u></p> <p>- Innerhalb von 20 Kalendertagen ab dem Datum der OFIS-Einmeldung über das Ergebnis der Ermittlung bzw. den Verfahrensstand und die getroffenen Maßnahmen mittels ausgesendetem Antwortformular „OFIS – Standard Reply“ an den LH zur Prüfung melden</p>	KSt
5.11	- Innerhalb von 28 Kalendertagen ab dem Datum der OFIS-Mitteilung über das Ergebnis der Ermittlung bzw. den Verfahrensstand und die getroffenen Maßnahmen mittels ausgesendetem Antwortformular „OFIS – Standard Reply“ an AGES (OFIS) melden	LH
5.12	- Die Antwort innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der OFIS-Mitteilung via OFIS übermitteln an: <ul style="list-style-type: none"> o EK o andere MS 	AGES (OFIS)
<p>INFORMATIONSPUNKT</p> <p><i>wenn Antwort aussagekräftig und nachvollziehbar, dann in OFIS diese Informationen vermerken („accepted“)</i></p> <p><i>wenn die Antwort nicht aussagekräftig und nachvollziehbar ist, dann zusätzliche Unterlagen von Österreich über OFIS anfordern („refused“)</i></p>		
5.13	<p><i>wenn die Antwort nicht aussagekräftig und nachvollziehbar ist, abgelehnte Antwort zur weiteren Bearbeitung und Durchführung weiterführender Kontrollen an LH übermitteln, (→ weiter ab Informationspunkt nach Pkt. 5.7)</i></p> <p>- Nach Abschluss des Falles LH informieren</p>	AGES (OFIS)
5.14	- KSt über Abschluss informieren	LH

6 Informationsaustausch zwischen Österreich, KSt oder Kontrollbehörden des Herkunftsmitgliedstaates oder eines anerkannten DS und den anderen MS und der EK

Start 1 **Es wurde an der Grenzkontrollstelle im Rahmen einer Verdachtsprobe ein Verstoß aus einem DS festgestellt bzw. liegt ein Verdacht vor (d.h. noch vor der Einfuhr)**

	<p><u>wenn</u> die Feststellung bzw. der Verdacht im Zuge einer Verdachtsprobenahme der Import-Kontrolle kommt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ware anhalten bis Kontrollergebnis vorliegt - Unverzüglich informieren: Einführer + COI-ausstellende KSt DS + LH des Einführers + BM informieren 	
6.1	<ul style="list-style-type: none"> - KSt des Einführers mit Hinweis auf bereits initiierte OFIS-Notifizierung informieren - Unverzüglich OFIS-Notifizierung gemäß VO (EU) 2021/279 („OFIS template as referred to in Article 9“) mittels Formular „OFIS – Standard International Notification“ (Nr. F_0009) einschließlich aller relevanten zusätzlichen Dokumente (z. B. Analysenberichte, Lieferpapiere, ...) an AGES (OFIS) per E-Mail (cc: bio@gesundheitsministerium.gv.at, eu-qua@ages.at) übermitteln 	BAVG
6.2	<ul style="list-style-type: none"> - Formular „OFIS – Standard International Notification“ in OFIS eintragen, die relevanten zusätzlichen Dokumente in OFIS hochladen, bestätigen und weiterleiten: <ul style="list-style-type: none"> o EK o andere MS o zuständige Stelle im DS 	AGES (OFIS)
	<p><u>INFORMATIONSPUNKT</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Ursache des Verstoßes ermitteln</i> - <i>unverzüglich geeignete Maßnahmen treffen</i> - <i>innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der OFIS-Mitteilung über das Ergebnis der Ermittlung und die getroffenen Maßnahmen wieder via OFIS informieren</i> <ul style="list-style-type: none"> o EK o AGES (OFIS) 	<i>anerkannter DS oder anerkannte KSt/Kontrollbehörde im DS</i>
6.3	<ul style="list-style-type: none"> - Antwort des anerkannten DS oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde an BAVG weiterleiten 	AGES (OFIS)
6.4	<p><u>wenn</u> Antwort aussagekräftig und nachvollziehbar, dann AGES (OFIS) informieren („accepted“)</p> <p><u>wenn</u> die Antwort nicht aussagekräftig und nachvollziehbar ist, dann zusätzliche Unterlagen vom anerkannten DS oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde über AGES (OFIS) anfordern („refused“)</p>	BAVG
6.5	<p><u>wenn</u> Antwort aussagekräftig und nachvollziehbar, dann in OFIS die Mitteilung akzeptieren („accepted“)</p>	AGES (OFIS)

wenn die Antwort nicht aussagekräftig und nachvollziehbar ist, dann zusätzliche Unterlagen vom anerkannten DS oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde über Antwort in OFIS anfordern („refused“)

Start 2 **Es wurde im Rahmen einer Stichprobe⁴ ein Verstoß aus einem DS festgestellt bzw. liegt ein Verdacht vor (und das Erzeugnis ist bereits in Verkehr gebracht worden)**

	wenn die Feststellung bzw. der Verdacht im Zuge einer Stich probenahme der Import-Kontrolle kommt	
	<ul style="list-style-type: none"> - Unverzüglich informieren: Einführer + ggf. Erstempfänger + COI-ausstellende KSt DS + LH des Einführers + BM informieren - KSt des Einführers mit Hinweis auf bereits initiierte OFIS-Notifizierung informieren 	
6.6	<ul style="list-style-type: none"> - Unverzüglich OFIS-Notifizierung gemäß VO (EU) 2021/279 („OFIS template as referred to in Article 9“) mittels Formular „OFIS – Standard International Notification“ (Nr. F_0009) einschließlich aller relevanten zusätzlichen Dokumente (z. B. Analysenberichte, Lieferpapiere, ...) an AGES (OFIS) per E-Mail (cc: bio@gesundheitsministerium.gv.at, eu-qua@ages.at) übermitteln - wenn Ware bereits in andere(n) MS gehandelt worden ist, zusätzlich weiter mit Pkt. 7.6 	BAVG
6.7	→ Weiter mit Pkt. 2.1	KSt
6.8	<ul style="list-style-type: none"> - Formular „OFIS – Standard International Notification“ in OFIS eintragen, die relevanten zusätzlichen Dokumente in OFIS hochladen, bestätigen und weiterleiten: <ul style="list-style-type: none"> o EK o andere MS o zuständige Stelle im DS 	AGES (OFIS)
	INFORMATIONSPUNKT	
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Ursache des Verstoßes ermitteln</i> - <i>unverzüglich geeignete Maßnahmen treffen</i> - <i>innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der OFIS-Mitteilung über das Ergebnis der Ermittlung und die getroffenen Maßnahmen wieder via OFIS informieren</i> <ul style="list-style-type: none"> o EK o AGES (OFIS) 	<i>anerkannter DS oder anerkannte KSt/Kontrollbehörde im DS</i>
6.9	- Antwort des anerkannten DS oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde an BAVG weiterleiten	AGES (OFIS)

⁴ gemäß „Stichprobenplan für die Beprobung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen bei der Einfuhr aus Drittstaaten“

	<u>wenn</u> Antwort aussagekräftig und nachvollziehbar, dann AGES (OFIS) informieren („accepted“)	
6.10	<u>wenn</u> die Antwort nicht aussagekräftig und nachvollziehbar ist, dann zusätzliche Unterlagen vom anerkannten DS oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde über AGES (OFIS) anfordern („refused“)	BAVG
	<u>wenn</u> Antwort aussagekräftig und nachvollziehbar, dann in OFIS die Mitteilung akzeptieren („accepted“)	
6.11	<u>wenn</u> die Antwort nicht aussagekräftig und nachvollziehbar ist, dann zusätzliche Unterlagen vom anerkannten DS oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde über Antwort in OFIS anfordern („refused“)	AGES (OFIS)
Start 3	Es wurde ein Verstoß betreffend ein Erzeugnis aus einem DS festgestellt bzw. liegt ein Verdacht vor (d.h. das Erzeugnis ist bereits in Verkehr gebracht worden)	
	<u>wenn</u> die Feststellung bzw. der Verdacht von der KSt oder vom U/Einführer kommt	
6.12	→ weiter mit Pkt. 2.1 - Unverzüglich LH mittels Formular "OFIS – Standard International Notification" (Nr. F_0009) informieren	KSt
	- Information der KSt auf Plausibilität und Vollständigkeit überprüfen - Formular „OFIS – Standard International Notification“ einschließlich aller relevanten zusätzlichen Dokumente (z. B. Analysenberichte, Lieferpapiere, ...) an AGES (OFIS) per E-Mail (CC: bio@gesundheitsministerium.gv.at , eu-qua@ages.at) übermitteln	
6.13	<u>wenn</u> die Feststellung bzw. der Verdacht von AGES oder einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Länder kommt - Unverzüglich das Formular "OFIS – Standard International Notification" ausfüllen Formular "OFIS – Standard International Notification" einschließlich aller relevanten zusätzlichen Dokumente (z. B. Analysenberichte, Lieferpapiere, ...) an AGES (OFIS) per E-Mail (CC: bio@gesundheitsministerium.gv.at , eu-qua@ages.at) übermitteln	LH
	- Formular "OFIS – Standard International Notification" in OFIS eintragen, die relevanten zusätzlichen Dokumente in OFIS hochladen, bestätigen und weiterleiten:	
6.14	o EK o andere MS o zuständige Stelle im DS	AGES (OFIS)

INFORMATIONSPUNKT

- *Ursache des Verstoßes ermitteln*
 - *unverzüglich geeignete Maßnahmen treffen*
 - *innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der OFIS-Mitteilung über das Ergebnis der Ermittlung und die getroffenen Maßnahmen wieder via OFIS informieren*
 - o *EK*
 - o *AGES (OFIS)*
- anerkannter DS oder anerkannte KSt/Kontrollbehörde im DS*

6.15 - Antwort des anerkannten DS oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde an LH weiterleiten AGES (OFIS)

wenn die Feststellung bzw. der Verdacht von der KSt kommt (Pkt. 6.12), dann Antwort des anerkannten DS oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde an KSt weiterleiten

6.16 wenn Antwort aussagekräftig und nachvollziehbar, dann AGES (OFIS) informieren („accepted“) LH

wenn die Antwort nicht aussagekräftig und nachvollziehbar ist, dann zusätzliche Unterlagen vom anerkannten DS oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde über AGES (OFIS) anfordern („refused“)

6.17 wenn Antwort aussagekräftig und nachvollziehbar, dann in OFIS die Mitteilung akzeptieren („accepted“)
wenn die Antwort nicht aussagekräftig und nachvollziehbar ist, dann zusätzliche Unterlagen vom anerkannten DS oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde über Antwort in OFIS anfordern („refused“) (weiter ab Pkt. 6.15) AGES (OFIS)

7 Informationsaustausch zwischen AT, anderen MS und der EK in Form von Alerts/Warmmeldungen

Start 1 **Es ist ein Alert/eine Warmmeldung eines anderen MS eingegangen**

7.1 - Warmmeldung verteilen an LH und KSt und ggf. sonstige Behörde(n) (BAES, BKI, BAVG, etc.) AGES (OFIS)

7.2 - Konkrete Warmmeldung für Verdachtskontrollen berücksichtigen (s. RL_0002) KSt, LH

7.3 - Warmmeldung für Kontrollen berücksichtigen BAES, BKI, BAVG

Es liegt ein Verdacht betreffend ein Erzeugnis, das in einen anderen MS weiter gehandelt worden ist, vor bzw. wurde ein Verstoß festgestellt bzw. der Verdacht konnte nicht ausgeräumt werden (Alert/Warmmeldung)

	<u>wenn</u> die Feststellung bzw. der Verdacht von der KSt kommt	
7.4	- Unverzüglich LH mittels Formular „OFIS – Alert Notification“ (Nr. F_0008) informieren	KSt
<hr/>		
	- Information der KSt auf Plausibilität und Vollständigkeit überprüfen	
7.5	- Formular „OFIS – Alert Notification“ einschließlich aller relevanten zusätzlichen Dokumente (z. B. Analysenberichte, Lieferpapiere, ...) an AGES (OFIS) per E-Mail (CC: bio@gesundheitsministerium.gv.at , eu-qua@ages.at) übermitteln	LH
<hr/>		
	<u>wenn</u> die Feststellung bzw. der Verdacht im Zuge einer Stichprobenkontrolle bei der Einfuhr kommt	
7.6	- Unverzüglich OFIS-Alert/Warmmeldung gemäß VO (EU) 2021/279 („OFIS template as referred to in Article 9“) mittels Formular „OFIS – Alert Notification“ (Nr. F_0008) einschließlich aller relevanten zusätzlichen Dokumente (z. B. Analysenberichte, Lieferpapiere, ...) an AGES (OFIS) per E-Mail (cc: bio@gesundheitsministerium.gv.at , eu-qua@ages.at) übermitteln	BAVG
<hr/>		
7.7	- Formular „OFIS – Alert Notification“ in OFIS eintragen, die relevanten zusätzlichen Dokumente in OFIS hochladen, bestätigen und weiterleiten: <ul style="list-style-type: none"> o EK o andere(r) MS 	AGES (OFIS)
<hr/>		
Start Ein anderer MS ist seiner Verpflichtung eine Notifizierung bzw. einen Alert/eine Warmmeldung zu machen nicht nachgekommen		
<hr/>		
	<u>wenn</u> außerhalb von OFIS Kenntnis über den Verdacht oder Verstoß betreffend ein Erzeugnis, das aus einem anderen MS stammt, aufkommt (z.B. durch Informationen per E-Mail)	
7.8	- prüfen, ob bereits eine OFIS-Mitteilung für diesen Fall vorliegt <u>wenn</u> noch keine OFIS-Mitteilung gemacht worden ist: Sachverhaltsdarstellung mittels Formular „OFIS – Alert Notification“ (Nr. F_0008) mit dem Hinweis auf die fehlende Notifizierung bzw. den fehlenden Alert an den MS senden, der die OFIS-Mitteilung machen hätte müssen	KSt
<hr/>		
7.9	- Formular „OFIS – Alert Notification“ in OFIS eintragen, die relevanten zusätzlichen Dokumente in OFIS hochladen, bestätigen und weiterleiten: <ul style="list-style-type: none"> o EK o andere(r) MS 	AGES (OFIS)

8 Informationsaustausch bei sonstigen gesetzlichen Verstößen

Start Verdacht bei sonstigen gesetzlichen Bestimmungen liegt vor

- | | | |
|-------|--|-----|
| 8.1 | - Bei Verdacht ist der LH unverzüglich zu informieren gemäß „Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen“ in Verbindung mit MK_0002, aus dem die relevanten Felder hervorgehen | KSt |
| <hr/> | | |
| 8.2 | - Unverzüglich die für die Einhaltung der betroffenen gesetzlichen Anforderungen zuständige Behörde informieren
- Unverzüglich die GSt (eu-qua@ages.at) informieren | LH |

9 Informationsaustausch bei bestimmten Verstößen zwischen AMA und LH

Start Information der AMA durch LH: Rechtskräftige Maßnahmenbescheide, 1 Anzeigen sowie bestimmte Verstöße aufgrund bestimmter Erlässe

- | | | |
|-------|--|-----|
| 9.1 | - Den LH über bestimmte Verstöße informieren | KSt |
| <hr/> | | |
| 9.2 | - Die AMA zu den festgelegten Terminen über rechtskräftige Maßnahmenbescheide, Anzeigen und von den KSt gemeldete bestimmte Verstöße informieren | LH |
| <hr/> | | |
| 9.3 | - Den LH über Verstöße gegen die VO (EU) 2018/848, die im Rahmen der Abwicklung der Förderverwaltung gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 des AMA-Gesetzes 1992 festgestellt wurden, informieren | AMA |

Start Information LH durch AMA: Feststellungen der AMA-Kontrolle 2 betreffend ÖPUL, „Biologische Wirtschaftsweise“ über Verstöße

- | | | |
|-----|---|-----|
| 9.4 | - Den LH über nachstehende Verstöße informieren <ul style="list-style-type: none"> o Einsatz von verbotenen Arzneimitteln; o Arzneimitteleinsatz ohne tierärztliche Entscheidung; o Verbotene körperliche Eingriffe an Tieren; o Verbot des Einsatzes von Herbiziden zur Abreife / Erntevorbereitung von Getreide und Raps wurde nicht eingehalten; o Einsatz von konventionellem und/oder gebeiztem Saat- oder Pflanzgut ohne vorherige Genehmigung, ohne generelle Ausnahmegenehmigung bzw. ohne Nachweis der Nichtverfügbarkeit von biologischem Vermehrungsmaterial; o Grobe Mängel in der Tierhaltung; | AMA |
|-----|---|-----|

- Anwendung von Düngemitteln, Bodenverbesserern und Nährstoffen, die nicht im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 angeführt sind;
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht im Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 angeführt sind;
- Beanstandung lt. Probenziehungs-Prüfberichts (Einsatz von verbotenen Pflanzenschutzmitteln);
- Beanstandung lt. Probenziehungs-Prüfberichts (Einsatz von EU-weit verbotenen Pflanzenschutzmitteln);
- Nichteinhaltung des Weidezugangs.

9.5 - Die KSt über die gemeldeten Verstöße gemäß Pkt. 9.4 informieren LH

9.6 → weiter mit Pkt. 2.1 KSt

9.7 → weiter mit Pkt. 2.2 U

10 Informationspflichten aufgrund bestimmter Erlässe bzw. Verfahrensanweisungen

Start Informationen im Zusammenhang mit Runderlass „Durchführung von 1 Eingriffen bei Tieren“ melden bzw. austauschen

10.1 - Stellt sich heraus, dass die Antragstellung aufgrund nicht plausibler Angaben erfolgte, die Voraussetzungen gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.8 der VO (EU) 2018/848 nicht eingehalten wurden oder die vom U angegebene Begründung aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung der betrieblichen Gegebenheiten nicht mehr nachvollziehbar ist, ist unverzüglich der LH zu informieren KSt

10.2 - In Bezug auf betriebsbezogene Ausnahmegenehmigungen: Datum der auf die Antragstellung folgenden Vor-Ort-Kontrolle (bei der die Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt) gesammelt bis spätestens 31.01. des Folgejahres an LH melden KSt

10.3 - Im Rahmen des Tätigkeitsberichts jährlich die bezüglich der erteilten bzw. nicht erteilten Ausnahmegenehmigungen zu meldenden Informationen für betriebsbezogene Ausnahmegenehmigungen melden KSt

10.4 - Im Rahmen des Tätigkeitsberichts jährlich die bezüglich der erteilten bzw. nicht erteilten Ausnahmegenehmigungen zu meldenden Informationen für fallweise Ausnahmegenehmigungen melden LH

Start 2 Informationen im Zusammenhang mit Runderlass „Temporäre Anbindehaltung von Rindern gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008“ melden

10.5 - Im Rahmen des Tätigkeitsberichts zu meldende Inhalte: siehe Verfahrensanweisung „Temporäre Anbindehaltung Rinder – Bio“ LH

10.6 - Stellt sich heraus, dass die Antragstellung aufgrund nicht plausibler Angaben erfolgte, die Voraussetzungen und Bedingungen nicht eingehalten wurden oder sich die der Antragstellung zu Grunde liegende Betriebssituation geändert hat, ist unverzüglich der LH zu informieren KSt

Start 3 Informationen im Zusammenhang mit Runderlass „Rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes“ melden

10.7 - Im Rahmen des Tätigkeitsberichts zu meldende Inhalte: siehe Verfahrensanweisung „Rückwirkende Anerkennung Bio“ LH

Start 4 Informationen im Zusammenhang mit der Zulassung nichtbiologischer Zutaten Landwirtschaftlichen Ursprungs melden

10.8 - Im Rahmen des Tätigkeitsberichts zu meldende Inhalte: siehe Verfahrensanweisung „Zulassung nichtbiologischer Zutaten Landwirtschaftlichen Ursprungs – Bio“ LH

Start 5 Informationen im Zusammenhang mit der Verwendung von nicht-biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial melden

10.9 - Im Rahmen des Tätigkeitsberichts zu meldende Inhalte: siehe Verfahrensanweisung „Verwendung nicht-biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial – Bio“ LH

Start 6 Informationen im Zusammenhang mit dem geringfügigen Verkauf von unverpackten Lebensmitteln melden

10.10 - Im Rahmen des Tätigkeitsberichts zu meldende Inhalte: siehe Verfahrensanweisung „Meldung von Unternehmer:innen mit geringfügigem Verkauf von unverpackten Lebensmitteln – Bio“ LH

MITGELTENDE DOKUMENTE, RECHTSVORSCHRIFTEN UND EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- MK_0005: Maßnahmenkatalog gemäß Art. 41. Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/848, gültig seit 1.1.2022
- (nur noch bis 31.12.2022*: MK_0001 Maßnahmenkatalog gem. Art. 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008)
- MK_0002: Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG
- MK_0006: Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße, gültig seit 1.1.2022
- (nur noch bis 31.12.2022*: MK_0004 Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße/Unregelmäßigkeiten)
- L_0003: Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen
- Formular Nr. F_0006 OFIS – Standard Notification (für eine Standardmeldung über einen Verdachtsfall oder Verstoß)
- Formular Nr. F_0007 OFIS – Standard Reply (für eine Standardantwort auf eine Standardmeldung über einen Verdachtsfall oder Verstoß)
- Formular Nr. F_0008 OFIS – Alert Notification (für eine Alert/Warmmeldung)
- Formular Nr. F_0009 OFIS – Standard International Notification (für eine internationale Standardmeldung über einen Verdachtsfall oder Verstoß)
- Für nationale Standards im Bereich der Tierhaltung: Kapitel 2.3 RL_0003 Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte (Richtlinie "Biologische Produktion") im Hinblick auf Neuweltkameliden
- RL_0006: Richtlinie Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen – Harmonisierung der Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen unerlaubter Pflanzenschutz-, Desinfektions- und Reinigungsmittel gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. a, e, f und g der Verordnung (EU) 2018/848

* Hinweis: Gültig im Jahr 2022 für Verstöße, die vor dem 01.01.2022 (noch im Jahr 2021 oder Jahre davor) begangen jedoch von Kontrollstellen oder zuständigen Behörden nach dem 01.01.2022 festgestellt werden.

Gesetzliche Regelungen zu den jeweiligen Punkten:

- 1.1 Art. 40 Abs. 10 lit. b und 43 Abs. 3 der VO (EU) 2018/848, Art. 9 Abs. 3 bis 5 der VO (EU) 2021/279, § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 EU-QuaDG und Art. 32 lit. a der VO (EU) 2017/625
- 1.2 § 6 Abs. 12, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 18 Abs. 4 EU-QuaDG
- 1.3 § 10 Abs. 1 EU-QuaDG
- 1.4 Art. 43 Abs. 5 VO (EU) 2018/848, § 4 Abs. 8 EU-QuaDG
- 1.5 Art. 43 Abs. 4 der VO (EU) 2018/848 und Art. 9 Abs. 2 der VO (EU) 2021/279
- 1.6 Art. 32 lit. a der VO (EU) 2017/625 und Art. 9 Abs. 2 der VO (EU) 2021/279
- 2.1 Art. 41 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848, Art. 9 Abs. 2 der VO (EU) 2021/279, § 7 Abs. 1 EU-QuaDG und Art. 32 lit. b der VO (EU) 2017/625
RL_0006: Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen
- 2.2 Art. 27 lit. a und e, Art. 39 Abs. 1 lit. d sublit. iii) 1. Spiegelstrich der VO (EU) 2018/848, § 8 Abs. 3 und 7 EU-QuaDG
- 2.3 Art. 41 Abs. 1 und 2 und Art. 43 Abs. 3 der VO (EU) 2018/848 und § 7 Abs. 1 EU-QuaDG
- 2.4 Art. 39 Abs. 1 lit. d sublit. iii) 1. Spiegelstrich der VO (EU) 2018/848

- 2.5 Art. 41 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 und 3 der VO (EU) 2018/848, Art. 9 Abs. 2 der VO (EU) 2021/279, § 7 Abs. 1 EU-QuaDG und Art. 32 lit. b der VO (EU) 2017/625
- 2.6 Art. 39 Abs. 1 lit. d) sublit. iii) 1. Spiegelstrich der VO (EU) 2018/848 und § 8 Abs. 2 EU-QuaDG
- 2.7 Art. 43 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 EU-QuaDG
- 3.1 Art. 27 und Art. 28 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848, Art. 1 der VO (EU) 2021/279, § 8 Abs. 6 und 7 EU-QuaDG
- 3.2 Siehe 2.1, 2.3 und 2.5
- 3.3 Erlass „Kontrolle betreffend Ethylenoxid“ vom 18.02.2021, GZ 2021-0.081.477
Art. 27 lit. a der VO (EU) 2018/848
- 3.6 § 10 Abs. 1 EU-QuaDG
- 4.1 Art. 43 der VO (EU) 2018/848, Art. 30 Abs. 2 und Art. 31 der VO (EG) Nr. 834/2007, § 10 Abs. 1 EU-QuaDG
- 5 Art. 43 Abs. 1 UA 2 der VO (EU) 2018/848 und Art. 9 sowie Anhang II der VO (EU) 2021/279
- 6 Art. 43 Abs. 1 UA 2 der VO (EU) 2018/848 und Art. 9 sowie Anhang II der VO (EU) 2021/279
- 7 Art. 43 Abs. 1 UA 2 der VO (EU) 2018/848 und Art. 9 sowie Anhang II der VO (EU) 2021/279
- 8 § 7 Abs. 2 EU-QuaDG
- 9.2 Art. 43 Abs. 6 der VO (EU) 2018/848, § 12 Abs. 1 EU-QuaDG, „Meldungen von Verstößen an die AMA im Jahr 2022“ vom 20.04.2022, GZ 2022-0.272.544
Anhang II Teil II Nummer 1.7.8. der VO (EU) 2018/848, Erlass „Durchführung von Eingriffen an Tieren“ vom 19.12.2019, GZ BMASGK-75340/0013-IX/B/13/2019, geändert durch GZ 2020-0.811.628 vom 28.12.2020 i.d.g.F.
Anhang II Teil II Nummer 1.7.5. der VO (EU) 2018/848 und Erlass „Temporäre Anbindehaltung von Rindern gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008“ vom 28.12.2020, GZ 2020-0.799.635 i.d.g.F.
Art. 10 Abs. 3 der VO (EU) 2018/848, Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 und Erlass „Rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes“ vom 28.12.2020, GZ 2020-0.792.529 i.d.g.F.
§ 5 Abs. 1 EU-QuaDG, Art. 9 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625 sowie Art. 38 Abs. 2 und 3 der VO (EU) 2018/848, Erlass „Kontrolle der Weide 2021“ vom 14.03.2021, GZ 2021-0.181.010 i.d.g.F.
- 9.4 § 12 Abs. 2 EU-QuaDG
- 9.5 Art. 43 der VO (EU) 2018/848
- 10.1 Anhang II Teil II Nummer 1.7.8. der VO (EU) 2018/848, Erlass „Durchführung von Eingriffen an Tieren“ vom 19.12.2019, GZ BMASGK-75340/0013-IX/B/13/2019, geändert durch GZ 2020-0.811.628 vom 28.12.2020 i.d.g.F.
- 10.5 Anhang II Teil II Nummer 1.7.5. der VO (EU) 2018/848 und Erlass „Temporäre Anbindehaltung von Rindern gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008“ vom 28.12.2020, GZ 2020-0.799.635 i.d.g.F.
VA_0012: Verfahrensanweisung „Temporäre Anbindehaltung Rinder – Bio“
- 10.7 Art. 10 Abs. 3 der VO (EU) 2018/848, Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 und Erlass „Rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes“ vom 28.12.2020, GZ 2020-0.792.529 i.d.g.F.
VA_0006: Verfahrensanweisung „Rückwirkende Anerkennung Bio“
- 10.8 VA_0011: Verfahrensanweisung „Zulassung nichtbiologischer Zutaten Landwirtschaftlichen Ursprungs – Bio“

10.9 VA_0010: Verfahrensweisung „Verwendung nicht-biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial - Bio“

10.10 VA_0014: Verfahrensweisung „Meldung von Unternehmer:innen mit geringfügigem Verkauf von unverpackten Lebensmitteln – Bio“

Standort: www.ris.bka.gv.at, eur-lex.europa.eu, https://verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/bio_recht.html


UNGUELTIG

DOKUMENTENSTATUS

	erstellt	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	AG Informationsaus- tausch	AG Informationsaus- tausch	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	12.5.2016 23.6.2016 24.8.2016	8.11.2016	23.11.16	23.11.16
Zeichnung	Ohne Unterschrift	Ohne Unterschrift	gezeichnet	Ohne Unterschrift
	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	BM/Geschäftsstelle EU-QuaDG	AG Informationsaus- tausch	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	02-03/2022	29.03.2022	10.5.2022	10.5.2022
Zeichnung	Ohne Unterschrift	Ohne Unterschrift	Ohne Unterschrift	Ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1

ANLAGEN

Prozesslandkarte	 Prozesslandkarte_R einversion 13.4.2022
------------------	---

UNGÜLTIG